

74. Franz Ludwig von der Pfalz-Neuburg, erwählt als Coadjutor den 5. Nov. 1720, Besitz den 7. April 1729 + zu Breslau den 18. April 1732. War auch Erzbischof von Breslau, Bischof von Worms, Probst zu Elwangen und zugleich Deutschmeister.
75. Philipp Carl, von Elz, erwählt am 9. Juni 1732 + den 20. März 1743.
76. Johann Friedrich Carl von Ostein, erwählt den 22. April 1743, + 4. Juli 1763.
77. Emmerich Joseph von Breidenbach-Büeresheim, erwählt den 5. Juli 1763, + den 11. Juli 1774.
78. Friedrich Carl Joseph von Erthal, erwählt den 18. Juli 1774, + den 25. Juli 1802.
79. Carl Theodor von Dalberg, Coadjutor seit dem 5. Juni 1787. Reichs-Erzkanzler — Fürst Primas, + als Bischof von Cosinz 1816.

Zweiter Abschnitt.

Geschichte der Burg Hanstein.

Die älteste Burg bis zum Jahre 1070.

Das Gebirge, auf dessen Rücken die stolze Ruine des Hansteins sich erhebt, gehörte in der Zeit, an welche sich die ersten zarten Fäden der inneren Geschichte Deutschlands anknüpfen lassen, im 7. u. 8. Jahrhundert n. Ch., zum thüringischen Gau Germaremark, oder es bildete vielmehr die nördliche Spitze dieses längs der Werra bis über Schwege hinauf sich hinziehenden Gaues. Doch nicht bloß auf der Schneide eines Gaues zog sich dieses Gebirge hin, sondern es trennte auch drei mächtige, kriegerische, und was noch mehr ist, mit gegenseitigem Haß erfüllte deutsche Völker, Völker, welche eben durch ihre gegenseitigen Vernichtungs-

kämpfe ihre Namen in der Geschichte verewigt haben. Stellen wir uns im Geiste auf den Punkt, von welchem herab die Thürme des Hansteins ins Land hinausschauen, und richten wir unsere Blicke nach Osten, von dem Hühberg hin bis zu den waldumkränzten Ruppen des Thüringerwaldes, so würden wir in jenem Jahrhundert die Höfe, Weiler, Dörfer und Burgen des fleißigen Thüringervolkes erblicken. Gegen Norden aber sind bereits die zerstreuten Gehöfe der Sachsen bis an den Fuß des Gebirges gerückt und westlich hat der Franke das linke Ufer der vorbeischießenden Werra besetzt, so daß die nahe Stadt Wizenhausen noch im 14. Jahrhundert urkundlich nachweisen konnte, daß sie auf fränkischem Boden liege und fränkisches Recht genieße. In der That giebt es vielleicht keinen Punkt in Deutschland, auf welchem die drei feindlichen Völker so nahe an einander stießen, als dieses am Fuße des Hansteins der Fall war, und merkwürdiger Weise zeigt sich noch in unseren Tagen diese dreifache Völkernscheide in vielen Anklängen der Sprache und der Sitten; noch ertönt bis nahe an dem Fuß des Hansteins das wohl lautende Saffisch, gewöhnlich Plattdeutsch genannt, während die benachbarten Bewohner des Werrathals und des Eichsfeldes durch ihren fast singenden Accent, der durch Buchstaben sich nicht ausdrücken läßt, ihre Verwandtschaft mit den Thüringern bekrunden, und die rauhe, volle Sprache der Wizenhäuser an die fränkische Kraftsprache erinnert, welche unter Carl dem Großen italienischen Ohren so rauh und widerlich erklang, daß der Kirchengesang der Franken mit dem Rollen eines plumpen Wagens auf einem Knüppeldamm von ihnen verglichen wurde. — So wunderbar ist aber die Macht der Stammverschiedenheit, so zähe ihre Gewalt, daß mehr als tausend Jahre mit allen ihren Erschütterungen und ihren Ineinanderrütteln nicht im Stande waren, den Grundcharacter der Volksstämme auf einem so kleinen Raume zu vertilgen.

Stellen wir uns noch einmal auf diesen ethnographisch und geschichtlich merkwürdigen Punkt, auf diesen Völkerknoten; so liegt uns der Gedanke nahe, daß das am meisten bedrohte Volk diese Höhen benutzt haben würde, um Befestigungen anzulegen. Das thaten ganz ohne Zweifel die hart bedrängten Thüringer, welche von

angen

er Herz

Cur

ans
(Sa
595. S
324 G
erfähr
Silh
63.

ter g

den vorrückenden Sachsen aus ihren Sitzen immer mehr und mehr fortgeschoben und durch zahlreiche Einfälle und Raubzüge beunruhigt wurden. Sie legten auf diesem Grenzgebirge nach alter Sitte ihre Hagen, d. h. mit Wall und Graben umgebene Verschanzungen an.

Etymologische Untersuchungen über Ortsnamen anzustellen, ist zwar oft eine undankbare Aufgabe, weil sie zu leicht sich in Hypothesen verliert. Dennoch liegt uns der Wunsch nahe, zu erfahren, warum ein für uns merkwürdiger, durch Alterthum und seine Geschichte ausgezeichnete Ort gerade diesen und keinen anderen Namen führe, und wenn wir bei solchen Untersuchungen das Gebiet einer bewährten Sprachforschung nicht verlassen, nicht etwa auf den Laut ein zu großes Gewicht legen, oder nach Gewohnheit des vorigen Jahrhunderts deutsche Benennungen aus römischen und griechischen Wörtern herleiten, so werden wir nicht leicht irren. Uralte Ortsnamen sind ja nicht wie Pilze aus der Erde gewachsen, sie sind und können nicht ohne Bedeutung seyn, sie müssen sich als geistige Erzeugnisse dem bezeichneten Dinge genau anschließen.

Fragen wir uns, woher hat der Hanstein seinen Namen, so wird man irregeleitet durch den Wortlaut, sogleich auf Hahn verfallen und vielleicht auch einen scheinbaren Grund für diese Benennung auffinden. Dagegen erklärt sich aber geradezu die Sprache selbst, deren organische Gesetze in dem Worte Hahn keine Verkürzung und Abschleifung in Han zulassen. Dagegen tritt uns ein anderes in unzähligen Ortsnamen vorkommendes Wort, das in der Zusammensetzung seine Länge verliert, entgegen; nämlich das oben erwähnte Wort Hag, der Hagen, das im Hochdeutschen in Hain, in Thüringen und im Frankenland, namentlich in dem Fuldischen in Hau sich verkürzt.

Hag bezeichnet aber 1) einen Zaun, 2) einen Busch, 3) einen Wald, 2) und 3) aber nur, insofern diese umzäunt, eingezogen oder zu einem bestimmten Zwecke abgeschlossen sind.

Aus der ersten, ursprünglichen und eigentlichen Bedeutung ging alsdann der erweiterte Begriff von Pfahlwerk, Befestigung, befestigter mit Graben und Wall umgebener Ort hervor. Ein Hagenstein ist demnach eine auf steinigten Boden, auf Felsen, auf

einer Felsenkuppe, zum Schutz der Gegend, angelegte Befestigung. Nehmen wir nun die oft vorkommende Schreibart: Haninstein als Pluralform statt Haginstein, so würde dieser Ausdruck auf mehr, als eine Befestigung, auf mehr, als eine Landwehr, zur gegenseitigen Unterstützung mit einander verbunden, schließen lassen. In der That zeigt man auf dem nahen Hühberg im Walde einen mit Graben und Wall umgebenen Ort, der zwar den Namen „der alten Burg“ führt, aber nicht die geringste Spur von Mauerwerk auffinden läßt. Hier hat ganz sicher keine Burg gestanden, denn selbst wenn, was durchaus unwahrscheinlich ist, die Steine der „alten Burg“ zur Erbauung der neueren benutzt worden wären, so würden sich noch Spuren des Mauerwerks und namentlich der Grundmauern vorfinden, deren Bestandtheile im Alterthume so fest ver kittet waren, daß kaum eine Gewalt sie zu trennen vermag. Der Platz scheint mir daher in seiner ursprünglichen Form als alter Hagen noch vorhanden zu seyn. — Ueberhaupt läßt sich aus dem Namen der alten Burg nicht auf das Daseyn einer wirklichen Burg schließen. Eine halbe Stunde unter Heiligenstadt liegt ein kleines Gehölz, das unter dem Namen der Altenburg als ein Eigenthum der Hanstein'schen Familie schon 1241 in den Urkunden vorkommt, wo aber nach Ausweis dieser Urkunden keine Burg gestanden haben kann, denn man verkauft darin den Berg, montem dictum Altenborg. (Urk. B. 19.)

Außer dieser alten Burg könnte auch der alte Hof Bornhagen, in dessen Namen das ursprüngliche Hagen sich noch erhalten hat, zur Befestigungslinie des Haginsteins gehört haben; vielleicht war er zum Schutz der Ländereien umhagt, d. h. mit Wall und Graben versehen. Allein wir haben Ursache zu glauben, daß der Name Bornhagen spätern Ursprungs ist und daß die älteste Benennung dieser zur Burg gehörigen Ländereien und Oekonomiegebäude Hansteddi war.

Es befand sich demnach schon in den ältesten Zeiten an dem Plage, auf welchem jetzt die Ruine des Hansteins sich erhebt, eine, vielleicht sehr einfache Befestigung, die wir der Kürze wegen Burg nennen wollen, und welche geräumig genug war, eine starke Besatzung aufzunehmen. Ihr ursprünglicher Name Haginstein hatte

angen

r Berg

Curt

ans

(Sa

595. S

324 C

erstein

Süh

63.

ter g

sich frühzeitig in Hanstein abgeschliffen. Daß aber eine solche Verwandlung des Hagen in Han schon in den ältesten Zeiten statt gefunden hat, beweisen viele Ortsnamen in den Annalibus Fuldensibus bei Schannat, und selbst jetzt noch führen mehrere Dorfschaften namentlich in der Provinz Fulda solche aus Hagen entstandene Namen, z. B. Dietershan, Geissenhain, Hunhan, Finkenhain u. a. Auch die schwankende Bezeichnung der Burg in spätern Urkunden, wo sie Haynstein, Hainstein (neben Haanenstein, Hanigstein und auch Hahnstein) genannt wird, spricht für die Ableitung von Hag oder Hagen.

Die Thüringer konnten sich im 7. und 8. Jahrhundert in dieser Gegend nicht behaupten. Die Sachsen wurden ihre Herrn, d. h. sächsische Große nahmen Besitz von thüringischen Gütern und wir finden im 8. und 9. Jahrhundert sächsische Herrn auf zerstreuten Gütern in der Germaremark bis über Eschwege hinaus. Auch der Hanstein wird mit seinem Zubehör einem sächsischen Herrn zugefallen seyn; denn in der Mitte des 9. Jahrhunderts (zwischen 826 und 853) finden wir eine dem größten und angesehensten sächsischen Kloster Corvei gemachte Schenkung verzeichnet, welche man unmöglich anderswo, als bei dem Hanstein suchen kann. Die Worte lauten so:

Tradidit Eilhard in haanstedihus quidquid ibi habuit in amercuui; testes hanuard marchodac addic welfges addic adulger.

Das letzte Wort in amercuni ist, wie Falke berichtet, unleserlich, wird aber ergänzt durch des Abts Saracho Güterregister *), wo es heißt:

In Haanstedihus in Germaramarca busigo habet III. mansos et perfolvit quovis anno LXXX modios siliginis LX modios avene et IIII oves.

Bei Falke l. c. p. 103 S. 66 heißt es:

Locum Haanstedihus fuisse in Germaramarca docet abbas noster Saracho in suo registro honorum et proventuum Abbat. Corbeensis. Cum autem marcus Germare exstiterit circa

*) Sarachonis Registrum honorum et proventuum Abb. Corbeiensis. Nr. 86. in Falke Tradit. Corbejenses.

oppidum Eskeneweg, hodie Eschwege, ad fluvium Werra in lantgraviatu Hassiae, ut infra videbimus, nihil impedit, quominus intelligamus per Haanstedihus locum Hanstein non procul ab oppido Witzzenhusen ad eundem fluvium sito.

Die Schenkung ist demnach in der Germaramark zu suchen und in diesem Gau findet sich kein anderer Ort, als unser Hanstein, auf welchen der Name paßte. Der Namen des Wohlthäters, wie die der Zeugen, weisen auf sächsische Abstammung hin und nur ein Sachse konnte sich bewogen fühlen, dem entfernten Kloster Corvei eine Schenkung zu machen. Falk und Wend stimmen darin überein, daß die Burg Hanstein gemeint sey, welche demnach damals einen sächsischen Herrn haben mußte. —

Betrachtet man aber die Schenkung selbst, so ist sie zu bedeutend, als daß darunter die Burg verstanden werden könnte. Drei Mansen, von welchen der Colon jährlich 80 Malter Korn, 60 Malter Hafer und 4 Schafe zu liefern hatte, setzten eine ausgebreitete Landwirthschaft voraus, welche der Burg kaum zugeschrieben werden kann. Die Schwierigkeit löst sich, wenn wir das Wort haanstedihus theilen; wir haben alsdann ein Haus, d. i. einen Herrenhof *) in Haansted i. Da nun im sächsischen Dialecte noch im Jahr 1358 der Hanstein Hanstidde, d. h. Stätte des Hagens, genannt wird **), so ist das Hus der Hanstedi nichts anderes als das heutige Bornhagen, das seinen speziellen Namen wahrscheinlich erst später von einer oder mehreren ergiebigen Quellen oder Brunnen bekommen hat ***).

Eine andere Schwierigkeit hinsichtlich dieser Schenkung ergibt sich aus dem Umstande, daß dieser Corveische Besitz niemals

*) Unzählige Dorfnamen, die sich auf Haus oder Häusen endigen, haben von einem solchen Herrenhaus ihren Ursprung, z. B. Bessenhausen, d. i. das Haus des Boso.

**) S. Balhorn Chronic. Brunsv. Pictural. ap. Leibnitz. T. III. p. 384. Doch scheint diese Stelle zu kurz zu seyn, als daß man daraus mit Sicherheit auf Gleichheit des Hansteins mit Hanstidde schließen könnte.

***) Es ist gar nicht ungewöhnlich daß Dörter ihren Namen veränderten. Ich erinnere beispielsweise an Bursfelde, sagt Schrader in s. ältern Dynastensämme. S. 185.

angen

r Herz

Cur

ans
(Ha
595. S
324. C
erstein

Silb
63.

der g

wieder erwähnt wird und keine Spur vorhanden ist, woraus man auf eine Verbindung mit Corvei schließen könnte. Allein auch dieses Bedenken wird gehoben, wenn wir beachten, daß Klöster ihre entfernten Einkünfte gern mit näher liegenden vertauschten, da die Ablieferung des Zinses immer schwieriger wurde. So vertauschte Abt Hüggi von Fulda seine entfernten hessischen Güter mit solchen die auf dem Eichsfelde lagen, ein Beispiel, das sich durch viele Urkunden vermehren läßt. Wahrscheinlich hat daher Corvei frühzeitig einen solchen Tausch getroffen und dem Herrn der Burg auch das Haanstedthaus mit seinen Ländereien überlassen und dieses konnte es um so leichter, als der uns nun bekannt werdende Besitzer der Burg auch in der Nähe von Corvei begütert war.

Dieser Besitzer der Burg Hanstein ist Niemand anders als der mächtige Graf von Nordheim. Kaum gibt es im 11. Jahrhundert ein Grafengeschlecht, das sich mit den Nordheimern hinsichtlich des Güterbesitzes messen konnte. Durch das ganze Sachsenland bis nach Thüringen längs der Weser, Leine und Diemel, zog sich ihr freilich sehr vereinzelter Güterbesitz und zu diesem wird die Burg Hanstein im Jahr 1070 als ein unzweifelhaftes Allodium erwähnt. Damals lebte Otto von Nordheim, der bereits in Sachsen zu den mächtigsten Edlen gezählt wurde, als er durch die Erwerbung des Herzogthums Baiern im Jahre 1061 den Glanz seines Hauses auf das Höchste steigerte. Er verdankte diese Erhöhung der Mutter des unmündigen Kaisers Heinrich IV., der Reichsverweserin Agnes, die sich bemühte die störrigen Sachsen mit der Herrschaft eines fränkischen Königs zu versöhnen. Allein Otto bewies sich undankbar gegen seine Wohltäterin; von Herrschsucht getrieben, verband er sich mit Erzbischof Hanno von Mainz und Grafen Eckbert von Braunschweig, um den jungen König seiner Mutter zu entführen. Dadurch gelangte er zwar zur höchsten Macht, wurde aber vom Erzbischof Adelbert von Bremen verdrängt, der den jungen leidenschaftlichen König zu seinem Unglück nach Willkür schalten ließ und dessen Günstling, Graf Werner von Hessen, in seinem rücksichtslosen Uebermuth befestigte, bis letzterer in einem Aufstande zu Ingelheim 1066 erschlagen,

Nelbert von Bremen vertrieben und Otto von Nordheim wieder zur Lenkung des Staatsruders erhoben wurde.

Dies Glück war von kurzer Dauer. Otto machte sich in seiner Stellung nichts als Feinde; der König ertrug die größere und strengere Aufsicht mit Unwillen; die Großen des Reichs zürnten, daß sie einem sächsischen Grafen gehorchen sollten, und zwei hessische Grafen (von Gudensberg), Giso und Adalbert waren überall thätig, den Nordheimer zu stürzen. Der Nationalhaß der Franken gegen die Sachsen scheute sich nicht, zu hinterlistigen und ehrlosen Mitteln zu greifen. Ein Freigeborner, aber verächtlicher Mensch, wurde angestiftet gegen Otto die Anklage des Hochverraths zu erheben; er habe ihn, so lautete die Anklage, gedungen, den König zu ermorden. So unwahrscheinlich und wahrhaft lächerlich diese Anklage unter den bestehenden Umständen — denn nicht am Tode sondern am Leben des jungen Königs mußte dem Nordheimer gelegen seyn — lautete, so wurde er doch verurtheilt, seine Unschuld durch ein Gottesurtheil, d. h. durch einen Zweikampf mit dem verachteten Ankläger darzuthun und zu dem Ende wurde er aufgefordert, am 1. August 1070 zu Goslar zu erscheinen. Otto kam am bestimmten Tage, aber mit bewaffnetem Gefolge und verlangte sicheres Geleit, freie Vertheidigung und Urtheil nach dem Ausspruche der Fürsten. So billig diese Forderung war, so wurde sie doch verworfen und Otto zog entrüstet hinweg. Da versammelten sich die Fürsten, seine erbittertesten Feinde und schöpften, ohne den Angeklagten zu hören, das Urtheil, Otto sey des Hochverraths schuldig und habe Leben und Herzogthum verwirkt. Jetzt mußte das Schwert entscheiden; es begann eine wilde Jagd gegen den Edelhirsch und wie eine Meute fielen die Gegner Ottos über ihn her. Mord und Brand bezeichneten ihre Bahn. Der König selbst zog gegen ihn aus und zunächst gegen das Schloß Hanstein (im J. 1070), aus welchem die Besatzung zurückgezogen war. Die Burg wurde mit leichter Mühe erobert und auf Befehl des Königs bis auf den Grund zerstört. Der einsichtsvolle Hersfelder Mönch, Lambert von Aschaffenburg, der diesen Krieg fast als Augenzeuge so wahr und treu geschildert hat,

angen

r Herz

Cur

ans
(Sa
595. S
324 G
erstein

Silb
63.

ter g

sagt *): *Deinde rex collecto exercitu egressus — castellum Ottonis, Hanenstein, a quo ad primum statim belli terrorem praesidium abductum fuerat, funditus everti iussit. — Von da giengs zum Desenberge.*

Aus dieser Stelle Lamberts geht hinsichtlich des Schlosses Hanstein Folgendes hervor: 1) Die damalige Burg war nach, ihrem ursprünglichem Zwecke gemäß, ein befestigter, weniger zur Wohnung, als zur Vertheidigung bestimmter Ort, eine Festung, daher *castellum*, mit einer Besatzung, *praesidium*. — 2) Die Besatzung wird abgerufen (*abductum*) natürlich um die Heerhaufen Otto's zu verstärken; sie bestand demnach nicht aus wenigen Burgmännern mit ihren Knechten, sondern aus einer wirklichen Schutzmacht. — 3) Der König hielt diese Befestigung für so wichtig, daß er ihre gänzliche Zerstörung befiehlt, und an diesem Befehl hat vielleicht eben so viel die Rache, als die Klugheit Theil. Daß aber dieser Befehl in Ausführung gekommen sey, erzählt unter andern das *Chronicon Corbeiense* ad annum 1070.

Henricus rex castrum Haninsten, Ottonis Bavariorum ducis, expugnat et funditus evertit. —

So lag denn die alte Gränz- und Schutzburg auf dem Hagenstein bereits in Trümmern, als ihr Gebieter seinem Sturze immer näher rückte. Zwar erfocht er am 21. Sept. 1070 bei Eschwege, wo er ebenfalls Besitzungen hatte, einen glänzenden Sieg, allein der Verrath seines Eidams Welf, der zum Könige übertrat und dafür mit dem Herzogthume Baiern belohnt wurde, brach seine Kräfte, so daß er im Frühjahr 1071 auf Burg-Hafungen bei Cassel einen ungünstigen Frieden schließen mußte. Bald aber brach der entseßliche Nationalkampf des sächsischen Volkes gegen seine fränkischen Unterdrücker aus, ein Krieg, welcher König Heinrich IV. an den Rand des Verderbens brachte und zwar durch den Frieden im Felde vor Gerstungen an der Werra 1074, am 2. Februar geendigt wurde, aber zum nachherigen beisspiellos traurigen Geschick des Königs das Meiste beitrug. Die Einmischung Gregors VII., die

*) Lambert, A. Schafenburg. Cap. 1. p. 180. — Er ist der Livius des Mittelalters. — Wolfs Gesch. v. E. I. S. 50. 78.

Demüthigung Heinrichs in Canossa, die Schilderhebung des Gegenkaisers Rudolph, Schlachten, Verwüstungen, Mord und Brand erfüllten in jener Zeit Deutschland und begleiteten die Lebensjahre des unglücklichsten aller Könige.

Unserem Otto leuchtete noch einmal der Glückstern, als er im Jahre 1075 sich mit Heinrich versöhnt hatte und zum Statthalter über ganz Sachsen bestellt wurde; aber es folgten neue Kämpfe bis das Jahr 1083 seinem unruhigen und merkwürdigen Leben ein Ziel setzte.

Die Frage, ob die von Heinrich IV. zerstörte Burg auf derselben Stelle gestanden habe, auf welcher die nachfolgende erbaut wurde, kann unbedenklich bejaht werden. Die oben erwähnte sogenannte alte Burg ist zuverlässig keine Burg gewesen, denn nicht auf dem Rücken eines Gebirgszuges, sondern wo möglich auf einer isolirten Bergkuppe, auch nicht auf der höchsten Höhe, sondern auf eine gut zu vertheidigenden, wenn auch mäßigen Anhöhe, legte man Burgen an. Nun wird sich aber in der ganzen Umgegend kein Punkt finden, der sich zur Anlegung einer Burg besser geeignet hätte, als der worauf die Ruine jetzt steht. Von drei Seiten leicht zu vertheidigen und fast unersteiglich, steht der Berg mit den fruchtbaren Niederungen in angemessener Verbindung, um die Lebensbedürfnisse, Holz und Wasser auf eine leichte Art an sich zu ziehen, was auf der Höhe des Hühnerberges gar nicht möglich gewesen wäre, und gewährt bei dieser Lage dennoch die ausgedehnteste Fernsicht, namentlich in die Gegend, von wo die größte Gefahr zu befürchten war, in das Thal der Leine. — Endlich darf nicht unbeachtet gelassen werden, daß die Pietät der Vorfahren einen einmal bebauten Platz nicht gern und nie ohne dringende Ursachen verließ. Mochten auch immerhin Brand und Verwüstung, Wasserfluthen und Erdbeben die Wohnplätze von der Erde vertilgt haben, die Vorfahren wurden nicht müde, sich auf demselben Boden wieder anzubauen, und diese Pietät zieht sich eigentlich durch die ganze Geschichte des Menschengeschlechts; auf den Lavaströmen des Aetna, auf der Grabesdecke von Pompeji und Herculaneum, auf dem durch Erdbeben zerrissenen Boden von Lissabon, an den Ufern des Meeres, das in einer Nacht hundert tausende verschlungen hat, in den sum-

angen

r Herz

Cur

ans

(Sa

395. S

324. G

erstein

Silb

63.

ter g

pfügen Niederungen, wo der Tod heimtückisch lauert, oder an den schauervollen Abhängen, wo die Lawinen donnern — immer baut sich der Mensch da wieder an, wo seine Vorfahren gefessen haben. Darum kann man von der Erbauung der zweiten Burg auf der Stelle der ersten schließen, zumal da die Materialien zum Neubau aus den Trümmern der alten Burg so leicht und ohne Kosten genommen und benutzt werden konnten.

Zweite (mittlere) Burg von 1070 bis 1308.

Die im Jahr 1070 der Rache des Königs anheimgefallene älteste Burg blieb nicht lange ein Trümmerhaufen, denn schon in der nächsten Generation ist die Burg ein Besitzthum eines andern, nicht minder mächtigen Geschlechts geworden. Sie mußte also sehr bald wieder erbaut seyn.

Wer ist der Wiedererbauer? Urkundlich läßt sich dieses zwar nicht nachweisen; allein alle Umstände sprechen dafür, daß es Otto von Nordheim selbst war. Als derselbe im Jahr 1075, nachdem er seine zwei Söhne zu Geiseln gegeben, seine verlorene Freiheit wieder erlangt hatte und sogar dem Könige unentbehrlich sein vertrauter Rath und Statthalter über Sachsen geworden war, stand es ihm frei, die Spuren des königlichen Zorns auf seinen Eigenthum zu vertilgen, und da wir ihn gerade in dieser Zeit mit der Wiedererbauung der Harzburg und der Errichtung einer zweiten auf dem Steinberge bei Goslar beschäftigt sehen, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß er neben diesen königlichen Burgen auch an die Wiederherstellung der eigenen gedacht habe, zumal da Hanstein zum Schutze seiner zerstreuten Besitzungen zwischen der Leine und der Werra ihm von großer Wichtigkeit war. Freilich mag diese Wiederherstellung nur sehr unvollkommen gewesen seyn, denn diese zweite Burg war in einem verhältnißmäßig sehr kurzem Zeitraume von etwa 200 Jahren, schon so baufällig geworden, daß ein ganz neuer Aufbau nöthig wurde.

Nach Dittos Tode 1083 theilten sich seine drei Söhne Heinrich, Siegfried und Cuno in das väterliche Erbe und der älteste von ihnen, Heinrich, den die Chroniken den Dicken oder Fetten nennen, Schirmvogt der Klöster Corvei und Helmarshausen, Wohlthäter des Klosters Lippoldsberg bekam höchst wahrscheinlich zu seinem Antheil auch die Burg Hanstein, da er als Besitzer der Güter an der Leine und der Berra auftritt. Er fand seinen Tod im Kampfe mit den Friesen 1101.

Verheirathet war er mit Gertrud von Braunschweig, einer verwitweten Gräfin von Kattlenburg, welche sich nach seinem Tode mit Heinrich Markgrafen von Meissen zum dritten Male verheirathete und 1117 gestorben ist. Dem Grafen Heinrich von Nordheim gehor sie einen Sohn, Otto III. (debilis), welcher vor der Mutter 1116 ohne Erben starb, und zwei Töchter, von denen die erste, Richenza, Gemahlin Kaisers Lothar die Nordheimischen Alloda an der Leine und Berra, ihrer Tochter Gertrud, Gemahlin Heinrichs des Stolzen, diesem und durch denselben dessen Sohne Heinrich dem Löwen, folglich dem Welfischen Hause zubrachte. Die Lehen fielen an die von Bomeneburg. *)

Während der Hanstein dem mächtigen in Sachsen und Baiern herrschenden Hause der Welfen kraft des Erbrechts zugefallen war, und Heinrich der Stolze seinen Beinamen durch Wort und That rechtfertigte, taucht auf einmal, zuerst 1145 im Gefolge des Erzbischofs Heinrich von Mainz ein Poppo de Hanenstein (Urk. B. 1.) und 1151 derselbe als Poppo comes de Hansten auf. Wer dieser Poppo auch gewesen seyn mag, seinen Grafentitel kann er nicht vom Hanstein entlehnt und zur Familie von Hanstein, die damals das Vicedomat auf dem Rüsteberge bekleidete, kann er nicht gehört, am wenigsten ihr Stammvater gewesen seyn. Der Vorname Poppo weist uns auf die Grafen von Henneberg, und es ist wahr=

*) Weber Landau in f. Ritterburgen, noch Herr von Boineburg in Ersch u. Gräber Encyclopädie haben diesen Umstand, daß der Hanstein kein Lehen, sondern ein Allodium war, folglich auf die weibliche Linie übergehen konnte, nicht bedacht; sonst würden sie eingesehen haben, wie der Hanstein ohne Gewalt an das Welfische Haus gekommen seyn konnte.

angen

r Herz

Cur

ans

(Sa

595. S

324 G

erfähr

Stih

63.

ter g

scheinlich, daß er als ein jüngerer Sohn dieses Geschlechts sich von der Burg Hanstein entweder als Burgmann nannte, oder sie von Heinrich dem Stolgen für seine Person zu Lehen trug *).

Die Burg Hanstein blieb ein Eigenthum des Welfischen Hauses, selbst als Heinrichs des Löwen Uebermuth so hart gezüchtigt und er aller Reichslehen beraubt worden war. Sein Tod im Jahr 1196 hatte aber eine Theilung der übrig gebliebenen, sehr geschmolzenen Besitzungen zur Folge. Denn im Jahr 1203 richteten die drei Söhne Heinrichs des Löwen, Heinrich Pfalzgraf am Rhein, Otto, deutscher Kaiser, und Wilhelm eine Theilung des väterlichen Erbes, wie sie der Vater bereits in seinem Testamente im Allgemeinen festgesetzt hatte, durch gegenseitige Verträge der beiden älteren Brüder an, bei welchen der dritte Bruder Wilhelm nur in so fern theilhaftig war, daß er die desfallsigen Urkunden durch seine Unterschrift bekräftigte. Diese Theilungsurkunden sind noch vorhanden **). — Sie bestimmen die Gränzen der beiden Erbtheile und ziehen sie (für unsere Gegend) von Hannover nach Nordheim, von Nordheim, welches Heinrich zufiel, zur Plesse, von der Plesse nach Göttingen, das ebenfalls dem Heinrich gehören sollte, von Göttingen zum Hanstein, und von diesem heißt es: quod est suum, nämlich des Pfalzgrafen Heinrichs, cum omnibus sibi pertinentibus; von Hanstein geht die Gränze zur Heerstraße (via regia) die nach Mainz führt. —

Durch diesen Theilungsvertrag kam also der Hanstein mit allem Zubehör an Pfalzgraf Heinrich, und er lag nunmehr an der südlichsten Spitze seiner Besitzungen; da aber dem zweiten Sohne, Otto, deutschen Kaiser, unter andern auch sämtliche thüringische Güter zugesprochen wurden (totum patrimonium in Thu-

*) Auch Schrader ist der Ansicht, daß Poppo unter Herzog Heinrich mit dem Hanstein entweder belehnt, oder daß sie ihm, als Burgmann, zur Bewachung anvertraut war.

Schrader, die Dynastienstämme. S. 185.

**) Siehe Origines Guelphicae: edidit Scheid. Tom. III. p. 626, 627. mit den sehr schönen Facsimiles der Urkunden. (Urk. B. 7. Kaiser Otto. — Urk. B. 8. Pfalzgr. Heinrich.)

ringia, quod erat patris nostri, suae cessat parti) so wurde die Burg Hanstein für diesen von einer Wichtigkeit, die sie für Heinrich nicht haben konnte. Es ist also mehr als wahrscheinlich, daß Heinrich diesen Uebergangspunkt zu den thüringischen Gütern seinem Bruder Otto überlassen hat, in dessen Besitz wir die Burg bereits 1208 wieder finden.

Dieses fällt in die Zeit, in welcher das Erzstift Mainz seine weltliche Herrschaft über das Eichsfeld zu erweitern strebte. Dazu bot sich jetzt eine gute Gelegenheit dar, als der Sohn Heinrichs des Löwen, ungeachtet des Unglücks seines Vaters, sich verlocken ließ, die deutsche Kaiserkrone anzunehmen und als Gegner des hohenstauffischen Hauses aufzutreten. Es gelang ihm auch, seinen gefährlichsten Widersacher, den Erzbischof Siegfried von Mainz zu vertreiben, allein dieser kam im Jahr 1207 aus Rom zurück und nahm unterstützt vom Papste seinen erzbischöflichen Stuhl wieder ein. Ihn für sich zu gewinnen, mußte Ottos vorzüglichstes Bestreben seyn, da seiner Kaiserwürde auch von anderen Seiten neue Gefahren drohte. Es ist daher nicht unglaublich, daß Erzbischof Siegfried in Einverständniß mit Otto handelte, als er im Jahr 1209 Ansprüche auf das Schloß Hanstein machte, denn der gütliche Vertrag, vom 20. Novbr. 1209 (Urk. B. 12), ist so friedlicher Natur und so schmeichelhaft für den Erzbischof, daß man, wenn man die Umstände nicht kennt, sich sehr darüber wundern müßte. Der Erzbischof nimmt ohne Weiteres den Hanstein als ein Eigenthum der Kirche in Anspruch, führt aber nicht den geringsten Beweis dafür an, ja es gehörte ein nicht geringer Grad von Unverschämtheit dazu, eine solche Behauptung zu einer Zeit aufzustellen, wo das Erbrecht des Welfischen Hauses auf dieses Besitzthum noch nicht im Gedächtniß der Menschen erloschen war, und gewiß würde der Ehrwürdige in Gott, Vater zu Mainz nicht mit dieser Behauptung aufgetreten seyn, wenn er es mit Heinrich dem Löwen zu thun gehabt hätte. Allein der schwache Otto, der sich nicht zu rathen und zu helfen wußte, durfte den Verlust einer Burg nicht zu hoch anschlagen, wenn es darauf ankam, einen mächtigen Gegner zu gewinnen. *)

*) Wie er selbst ohne Rückhalt gesteht. — ad perpetuandum Archiepiscopi favorem, stadium et juvamen.

angen

r Herz

Cur

haus

(H

395. S

324. G

erfien

Bilh

63.

ter e

Darauf deutet Otto in dem obenerwähnten Diplom selbst hin, wenn er sagt, daß, wenn der Erzbischof bei der Rückkehr von der Kaiserkrönung ihm, dem Kaiser, einen solchen Gehorsam leisten würde, der seiner Majestät gefallen könne, die Burg ihm überlassen werden solle, selbst wenn durch Austräge und Richterspruch das Recht ihm, dem Kaiser, zugesprochen würde *). Vlos um der Form Willen wurden die Erzbischöfe von Trier und Cöln, die Bischöfe von Speier und Würzburg zu einem Austrägalgericht berufen, und wenn diese die Sache noch zweifelhaft finden würden, so sollten besondere Richter entscheiden. Man sieht, es ist nichts, als die bloße Form, welche gewahrt werden sollte; denn Austräge oder Richter mochten nun entscheiden, wie sie wollten, die Burg wurde nach dem Versprechen Ottos doch mainzisch. Außerdem war es ein sonderbares Austrägalgericht, zusammengesetzt aus vier geistlichen Fürsten, von denen zwei sogar Suffraganbischöfe von Mainz waren, ohne ein weltliches von Mainz unabhängiges Mitglied hinzuzuziehen! — Es ist auch kein Urtheil erfolgt. Otto hatte ja die Burg vorläufig bereits als Preis der Gewogenheit eingesetzt und konnte sein besiegeltes Wort nicht zurücknehmen! — Hätte der Erzbischof das mindeste Recht an dieser Burg gehabt, Otto würde es in jenem Diplom nicht verschwiegen haben, denn er ist ja demüthig genug, zu gestehen, daß er dem erzbischöflichen Stuhle das Patronatrecht über die Kirche zu Göttingen, die Vogtei in Nordheim und die Abtei Reinhausen widerrechtlich entzogen habe! Genug Otto brachte ein schönes und wichtiges Erbgut seiner Familie der wankenden Treue eines unzuverlässigen Kirchenfürsten zum Opfer, aber, wie alle seine Aufopferungen so war auch diese für ihn ohne Nutzen. —

Es kann also nach diesen Thatfachen (siehe Landau in seinen

*) Etsi bene noncisceremus ipsius castri dominium (nämlich durch Austräge und Richterspruch) si Archiepiscopus inter redeundum a consecrando (von der Kaiserkrönung in Rom, welche in demselben Jahre folgte.) tale nobis obsequium praestitisset, in quo Nostrae Majestati complacere deberet, Ipse praeftati Castri maneret dominus et possessor de nostra gratuita voluntate! Otto hatte die Weihe des Papstes noch nicht erlangt (nobis necdum Imperatoriam consecrationem adeptis) und Siegfried war ein Günstling des Papstes!

Ritterburgen) weder von vermuthlichen Rechten des Erzstifts auf die Burg Hanstein, noch von der Vermuthung die Rede seyn, das Welfische Haus möchte sie wohl dem Erzstifte mit Gewalt entrisßen haben. —

So unterwarf sich denn im Jahr 1209 die Burg Hanstein, einst ein Eigenthum zweier mächtiger und ruhmvoller Häuser, der Nordheimer und der Welfen, dem mainzischen Rade.

Der geistliche Herr bedurfte zur Bewachung der Burg Männer von erprobter Tapferkeit; er mußte Burgmänner in dieselbe aufnehmen. Diese bildeten mit den von ihnen unterhaltenen Knechten die Besatzung der Burg, waren nicht bloß zum Schutz, sondern auch zur Erhaltung derselben und zur thätigen Theilnahme der die Gegend betreffende Fehden verpflichtet und bezogen für diese Bemühung eine angemessene Belohnung in den ihnen auf die zur Burg gehörigen Dorfschaften und Güter angewiesenen Zehnten, Zinsen und Gefälle, oder wurden auch durch baare Summen abgesunden. Gewöhnlich kostete dem Herrn der Burg die Unterhaltung der Burgmänner mit ihren Knechten und Reissigen so viel und oft noch mehr, als die Burggüter einbrachten, allein da die Burgen zum Schutze des Landes und der Gränzen eben so nothwendig waren, als in spätern Zeiten die stehenden Heere, so durften die Grundherren solche Ausgaben nicht scheuen. Aber eben dieser Umstand war Ursache, daß man gern Burgmannlehen ertheilte, wodurch der Besitzer der weiteren Sorge für die Unterhaltung der Burg enthoben wurde und da diese, wie andere Lehen sehr bald erblich wurden, so kamen viele Familien des niedern Adels in Besiz von Gütern, die ehemals den Grafengeschlechtern gehört hatten. —

Verschieden von den Burgmannlehen waren die Burgsitze, d. h. ein, wenn auch beschränkter Wohnsiz in der Burg, welcher irgend einer Familie als Zufluchtsort in jenen Zeiten der Unsicherheit lehnswise und gegen gewisse Verpflichtungen ertheilt wurde. —

Selbst Höfe, curiae, wurden innerhalb der Umfassungsmauer angelegt und gehörten nicht dem Besitzer der Burg, sondern dem, der sie nach erlangter Erlaubniß erbaut hatte. Sie mochten wohl größtentheils nur aus Scheunen, Viehställen und einem Hirtenhause bestehen.

angen

r Herz

Cur

haus

(Sa

595. S

324. S

erfist

Sib

63.

iter e

Sicherheit gegen plötzliche Gefahr war das Lösungswort jener unruhigen Zeiten. Daher wurde sorgfältig durch Verträge festgesetzt, für wen sich die Burg zum Schutze öffnen dürfe, und dieses *Deffnungsrecht*, *jus aperturae*, wurde so oft benutzt, daß es für die Burg nicht selten in eine drückende Last ausartete, daher kluge Fürsten in der Ertheilung desselben sehr behutsam waren. Wir finden nicht, daß der Erzbischof irgend einen dem Eichsfelde benachbarten Fürsten das Deffnungsrecht ertheilt habe.

Die Frage, welche Burgmannen der neue mainzische Besitzer aufnahm, oder mit andern Worten, wem er die Bewachung der Burg anvertraute, läßt sich vorläufig dahin beantworten, daß es gewiß nicht die Bögte waren, welche dem Welfischen Hause bisher gedient hatten. Ein weltlicher Fürst, der selbst die Waffen führte, nahm statt der Burgmannen lieber Bögte an, welche gleich dem reißigen Knecht zu jeder Zeit abgelohnt, oder in eine andere Burg versetzt werden konnten; der geistliche Fürst hatte andere Rücksichten zu nehmen. Er mußte kampfgeübte Männer werben, die nicht bloß gehorchen, sondern auch an seiner Statt befehlen und Alles anordnen mußten, was zum Schutze der Feste nöthig war. Solche Männer wählte er am liebsten aus seinen Ministerialen aus, welche schon durch ihren eigenen Güterbesitz in der Nähe der Burg an der Erhaltung derselben Interesse hatten und durch ihr Ministerial-Verhältniß und durch den eigenen Vortheil bewogen, die gelobte Treue nicht so leicht brechen würden. Denn das Mittelalter, durch Erfahrung gewöhnt, war sehr mißtrauisch und verließ sich nicht bloß auf besiegelte Briefe und auf Eidschwüre; es zog, wie man mit Verwunderung wahrnimmt, den Eigennutz in seine Dienste. — Beachtet man diese Umstände, so wird man auch ohne urkundliche Nachrichten zu der Ueberzeugung gelangen, daß keine Familie zu dem Amte der Burgmannen auf der neuerworbenen Burg sich mehr eignete, als diejenige, welche bereits eine lange Zeit hindurch das Vicedomat auf dem nahen Rüsteberge verwaltete. Sie muß auch schon in dem ersten Jahrhundert der Mainzischen Besitznahme in die Dienste der Burgmannen auf dem Hanstein getreten seyn und hat sich nicht bloß Burgsige, sondern auch ein Eigenthum, einen Hof, (*curia*) auf dem Hanstein erworben, denn in diesem Jahrhundert nehmen

schon einzelne Mitglieder der Familie den Namen von Hanstein an, wie Heidenricus de Hanenstene 1236 (Urk. B. 18) während andere zu derselben Zeit sich vom Rusteberge benennen, und als im Jahre 1323 Heinrich von Rusteberg sein Vicedomat nebst vielen Gütern an Mainz verkaufte, so kommt unter diesen Gütern auch una curia in Hanstein vor. (Urk. B. 77.) So wie aber der geistliche Fürst seine geistlichen Beamten, den Archidiacon und dessen Offizial, von Zeit zu Zeit durch besondere Kommissarien überwachen ließ, so ernannte er auch von Zeit zu Zeit andere Vasallen, um über die Burgen zu wachen. So wurden im Jahr 1296 Friedrich von Rosßdorf und Dietrich von Hardenberg vom Kurfürst Gerard beauftragt, für die Erhaltung der Burgen Rusteberg und Hanstein, Hardenberg, Horbürg und Heiligenstadt (Urk. B. 45 u. 46) Sorge zu tragen, wofür ihnen 100 Mark versprochen werden *). — Mit Unrecht werden diese beiden Vasallen zu den Burgmannen von Hanstein gezählt; sie hatten einen Auftrag erhalten und werden deshalb Officiaten, d. h. mit einem Officium beauftragt, genannt. — Ihren Auftrag haben sie nicht erfüllt, denn in einer Urkunde vom J. 1299 verzichten sie gegen Belehnung mit dem Schlosse Mühlberg auf jene Summe **).

Wenn endlich Hermann von Spangenberg, dem auch Treffurt gehörte, dem Erzbischof Werner sich erbot, seine schuldigen Burgdienste auf dem Hanstein auf einem andern mainzischen Schlosse zu leisten, (in einer Urkunde vom 2. Apr. 1280 Urk. B. 34) so geht daraus nur hervor, daß er sich zu gewissen Diensten verpflichtet hatte, welche an keine bestimmte Burg geknüpft waren und die er nach Belieben des Erzbischofs entweder auf dem Hanstein oder auf einer andern mainzischen Burg zu leisten versprach, wofür ihm ein Burglehn zu Theil geworden. Beständiger Burgmann auf dem Hanstein war er deshalb nicht, dieses Amt bleibt bei denen, welche fortan von der Burg Hanstein sich benennen.

*) Wolfs Geschichte des Gesch. v. Hardenberg. I. Urkb. 1. S. 8. Urk. XXV. Die 100 Mark werden versprochen pro conservatione castrorum Rusteberg et Hanenstein etc. — Guden. cod. dip. 1. 882. 891.

**) Gud. I. p. 892. Wolfs Gesch. der v. Hardenberg. I. Nr. 25.

angen

r Herz

Cur

aus

(Sa

595. S

524. G

erstein

Büh

63.

iter g

Dritte und letzte Burg. Von 1308 bis auf unsere Zeiten.

Die zweite, aus den Trümmern der alten im Jahr 1070 zerstörte wieder entstandene Burg mochte wohl nicht mit dem Aufwande großer Kosten wieder ausgebaut seyn. Sie hatte vermuthlich einen Oberbau von Holz, wie dieses bei vielen Burgen jener Zeit selbst bei der Burg Plesse, der Fall war, und war daher innerhalb zweier Jahrhunderte so verfallen, daß ein neuer Aufbau nothwendig schien.

Allein dazu fehlte es dem Erztifte an Hülfsmitteln; konnte es doch nicht einmal die 100 Mark bezahlen, welche dem Friedrich von Rostorf und Dietrich von Hardenberg für die Erhaltung der Burgen Hanstein, Rusterberg und anderen versprochen waren; wie viel weniger würde es im Stande gewesen seyn, eine ganz neue Burg zu erbauen. Wir werden uns über die Armuth eines so länderreichen Erztifts nicht wundern, wenn wir seine Geschichte im 13. Jahrhundert etwas genauer ins Auge fassen. Aber auch das wird kaum nöthig seyn, wenn wir bedenken, daß dieses Jahrhundert für ganz Deutschland eine Zeit der vollendetesten Verwirrung, die Zeit der Anarchie geworden ist, und wenn schon Otto IV. in einem Diplom vom Jahre 1209 sich auf *seditionem longam et intranquillitatem patriae* beruft*) und Friedrich II. 1220 die *longam perturbationem imperii qua multae abusiones inoleverint*, beklagt**); so wurde es nach ihrem Tode noch viel schlimmer; das Faustrecht wurde Staatsrecht, Mord, Brand und Raub die Tagesordnung, Deutschland ein beständiger Kampfplatz, die Burgen wurden Sammelplätze der Straßenräuber, Mörder und Mordbrenner, so daß es für manche Gegenden als ein Glück betrachtet werden mußte, wenn eine Burg, die ihr Schutz hätte leisten sollen, zerfiel***). Dazu

*) Gudenus I. c. I. 417. — **) Gudenus I. 470.

***) Was ein gleichzeitiger Schriftsteller von der Burg Arnstein im Lahngau sagt, das könnte man von den meisten sagen: *Locus terroris et vastae solitudinis, aptus ad praedam, habilis ad rapinam, habitatoribus suis lupis offensionis et petra scandali ut pote qui stipendiis suis minimo contenti totum de alieno, parum de proprio possidebant; totius provinciae spoliū.* — Hortheim hist. Trevis. I. 555. N. c.

kamen noch im Erzstifte mehrere zwiespaltige Wahlen — bis endlich Peter von Alspalt (gewöhnlich Alchspalter genannt) Kaiser Rudolfs Leibarzt und Bischof zu Basel im Jahre 1306 den erzbischöflichen Stuhl zu Mainz bestieg und unter den verwickeltesten Umständen mit Weisheit und Kraft regierte. —

Mit diesem Erzbischof Peter schlossen am Franziskus-Tage, (Freitag 4. Oct.) 1308 zu Trislar (Urk. B. 62 u. 63) die beiden Brüder Heinrich und Lippold (jetzt schon von Hanstein genannt) einen Vertrag, durch welchen sie sich zur Erbauung einer neuen Burg unter gewissen Umständen verpflichteten. 1) Zuerst versprachen sie aus ihren eigenen Mitteln die Burg ganz neu aufzubauen, Anfangs aus Holz (Oberbau) und dann ganz aus Stein auf dem Berge des Erzstifts genannt Hanstein, an welcher sie kein anderes Recht haben wollten, als für sich und ihre männlichen Erben das Recht, immer Amtleute (Vögte) und Burgmänner auf derselben zu seyn. 2) Die Burg sollte daher, wie der Rusterberg und andere Schlösser, alle Zeit dem Erzbischof ein offenes Schloß seyn und bleiben. 3) Deshalb sollten die Wächter und Thorhüter dem Landesherrn huldigen, aber auch zugleich denen von Hanstein als Erbburgmänner schwören. 4) Ohne Vorwissen des Erzbischofs sollen die Erbburgmänner keine Wächter und Thorhüter annehmen, vielmehr diejenigen abschaffen, welche dem Erzbischof nicht gefallen möchten. 5) Zur Unterhaltung der Burg und zur Besoldung der Wächter will der Erzbischof jährlich 10 Mark feines Silbers anweisen. 6) Sollten die von Hanstein aussterben, so soll die Burg nebst den ebengenannten Einkünften an den Kurfürsten zurückfallen. *)

Am 4. October 1308 verpflichteten sich die beiden Brüder mit einem Eidschwur, diesen Vertrag unverbrüchlich zu halten, unter der Strafe, nicht nur das Schloß, sondern auch alle ihre übrigen Güter zu verlieren. Zugleich stellen sie folgende Bürgen: Friedrich und Dithard von Rostorf, Bertold von Adelevessen, Heidenrich von Gladebeck, Hildebrand von Hardenberg, Werner von Westernburg, Werner von Schweinsberg, Ritter Heinrich von Schweinsberg, des vorigen Bruder, Johann von Hardenberg, Ditmar von Adelepsen, Knappen.

*) Wolfs Gesch. des Eichsfeldes. I. S. 127. 128.

Die Erzbischöfe Gerlach und Conrad von Mainz bestätigten dies in einer Urkunde von Heiligenstadt auf Dienstag nach Bonifaciusstag (6. Jun.) 1363 u. 1393 (Urk. B. 140 u. 194) worin die von Erzbischof Peter von Trier am Franziskustage 1308 wörtlich eingerückt ist — dem Thilo und Heinrich Gebrüder, Heinrich der Junge, Lippold, Burghard und Heinrich, desselben Heinrichs Sohn und Wernher, Hanses Sohn alle genannt von Hanstein, die im Org. mit Bischfl. Siegel noch erhalten ist. Die erstere ist diesem Abschnitt angedruckt.

Demnach waren seit dem 4. October 1308 die Herrn von Hanstein Erbburgmänner der neu zu erbauenden Burg. Sie scheinen rasch an das Werk gegangen zu seyn und ihre Nachkommen haben durch sie vor vielen adligen Familien jener Zeit den Vorzug, sich rühmen zu können, daß die Burg, die sie bewohnten und bewachten, die Burg, von welcher das weitverzweigte Geschlecht den gemeinsamen Namen entlehnte, ihr eigenes Werk sey.

Es findet sich noch eine Urkunde vom 14. Oct. 1420 vor (Urk. B. 211), nach welcher Kaiser Sigismund durch den Landgrafen Ludwig zu Hessen, den Herzog Otto von Braunschweig mit den Städten Braunschweig, Göttingen und den Schlössern Friedland und der Burg zu Münden mit dem Schlosse Hanstein belehnt. Es scheint dies in Folge der damaligen Wirren ohne weitem Erfolg geschehen zu seyn.

Wie lange der Bau gedauert habe und ob nichts von der früheren Burg stehen geblieben sey, läßt sich nicht ermitteln. Indessen zeigt nicht bloß der Augenschein, daß einige Theile spätern Ursprungs, wenigstens nicht gleichzeitig aufgeführt sind, sondern es wird auch dieses durch eine Inschrift an der oberen Ecke eines der äußeren Werke bestätigt, wo man die Worte liest: „Anno Domini M. CCC VIII. ist Ort gebawet.“ Daß die von Hanstein diesen Bau aufgeführt haben, beweist das in Stein gehauene Wappen *).

*) Neben dem innern Thore war in Stein gehauen und am Ende des 18. Jahrhunderts noch gut zu lesen:

Das Malter Weizen kostete
ein Ort und zween Gulden,

ist aber jetzt in dem Sandsteine durch angepflanzte Bäume fast ganz verwittert.

Noch manche Reparaturen, Erweiterungen und Verbesserungen mögen im Laufe von fünf Jahrhunderten nöthig geworden seyn, worüber sich keine Nachrichten erhalten haben. Aber es zeigt von der Festigkeit und Zweckmäßigkeit des Baues, welchen die Brüder Heinrich und Lippold ausführten, daß in dieser langen Zeit die Grundform unverändert geblieben ist, und daß eben deshalb der Hanstein jetzt noch zu den schönsten und wohl erhaltensten Ritterburgen Deutschlands, die wir in ihren Trümmern bewundern, gehört. Von Hauptreparaturen fallen die meisten, von denen wir Nachricht haben, in das 17. Jahrhundert, namentlich nach dem 30jährigen Kriege. Aber schon im Jahr 1608 (Urk. B. 527) schließen Heinrich von Hanstein und Christian von Hanstein (der letztere wird darin Herr, also Ritter genannt) mit dem Mauermeister Peter Fleischhut zu Neumorschen einen Contract, das eingefallene Stück, „so am Hause Hanstein“, von Grund auf wieder zu ergänzen. Es sollte zu dem Ende eine Schnur von dem Thor her eingezogen, das Mauerwerk neu aufgeführt, in der Küche ein Doppelfenster und in jeder „Wanderung“ ein Fenster oder zwei gleicher Höhe und Breite verfertigt werden. Dem Meister werden 80 Thlr. versprochen.

Wie ansehnlich dieser Bau am Hansteine war, siehet man daraus, daß über 42 Wagen das nöthige Bauholz, 48 Wagen die nöthigen Steine („Stücksteine“, also große ganze Steinblöcke), ohngefähr 24 Wagen den nöthigen Kalk, eben so viele den Sand, den Lehm und das Wasser (zum Kalklöschten) herbeiführten, ohne die Fuhren, welche die Rüstbäume, Leitern, Bretter u. s. w. herbeischafften. — Die Kalksteine wurden aus der sogenannten Steinkaute vom Norichsberge, die „Worgestecken“ vom Iberge, Bausteine „aus dem Holze“ (vom Hühberge?), die Rüstebäume aus Caspar und aus Heinrichs von Holze, Bretter (Buchenholz) aus dem Norichsberge, wo sie geschnitten werden über Birkenfeld her, Eichenstämme endlich aus den beiden schon genannten von Hanstein. Wäldern geholt.

Dieser Bau begann übrigens mit dem 8. April 1608 und die Fuhren wegen Herbeischaffung des nöthigen Materials dauerten fast täglich fort bis 22. Juli desselben Jahrs.

angen

er Herz

Cur

aus

(Ha

595. S

324 G

verfein

Büh

63.

uter g

Das Register vom 4. April bis 16. Aug. 1608 (Urk. B. 529) enthält die Beiträge der „Junkern“ zu diesem Bau mit 300 Thlr. und 127 Thlr., sowie die Ausgabe an sämtliche Handwerker Maurer, Schmiede, Schlosser, Zimmerleute und Schreiner, ferner für Kalk, 52 Thlr., für 102 Faß Wasser à 4 Alb. — 24 Thlr. 24 Alb.; für Brod, Käse, Eier (8 zu 8 pf.), ferner für eine Sanduhr 2½ Alb., und den Lohn zu 4 Alb. jeden Tag an die Handreicher mit 115 Thlr. 12 Alb. 3 Pf.

Im Jahr 1655 bis 1658 werden die Thore und die Mauern am Thore wieder erbaut.

Man sieht aus den Specialien dieser Rechnungen, daß die „Thorstücke“ aus dem „gehölze“ geholt wurden. Erst 1658 war das Thor so weit fertig, daß es mit Ziegeln gedeckt werden konnte, wie denn am 15. Juni d. J. 5½ Hundert „schiltZiegel“ auf den Hanstein gefahren wurden, „so zum Thor und Blochhaufe zum Decken gebraucht.“ Beide standen unter Einem und demselben Ueberbau, der am 9. Juli 1657 aufgeschlagen worden war. — Hiermit scheinen jedoch die Bauten an der Burg Hanstein noch nicht geendet zu haben, weil man am Schlusse jenes Verzeichnisses liest: „den 1. Julii 1658 haben die Rimbbecher vndt schenker dem Zimmermanne — die Thore vñ Hanstein müssen Helffen Niederlege zue borgfriet dienste.“ Der Dingzettel vom 22. Juni 1655 (Urk. B. 587) mit dem Maurer Hans Wilhelm von Albeshausen ist noch vorhanden. Dazu wurden in der Familie 3 Anlagen erhoben, eine am 25. Juni 1655 mit 90 Thlr. (Urk. 588.)

Die andere am 22. Sept. dess. Jahrs ebenfalls mit 90 Thlr. (Urk. 591) und da dies nicht reichte, die 3te am 7. Mai 1657 mit 24 Malter Korn. (Urk. 592.)

Die Berechnung über die Ausgaben der 90 Thlr. (Urk. 593) findet sich ebenfalls noch vor von 1655 bis 57 und heist es darin: „zur Wieder-Erbauung der am Thore niedergeschossenen Mauern. — Die vom 27. April 1658 betrifft die 24 Mltr. Korn. (Urk. 594. 595.)“

Die wichtigste Reparatur geschah aber im Jahr 1673 nach einer Vereinigung der v. Hanstein auf dem Hanstein vom 24. Apr.,

von Joh. Siegfried und Hans Hermann v. H. und dem Vormund v. Linsingen unterschrieben (Urk. 607), durch die Maurermeister Claus von Lindenwerre und Christian Bader aus Tyrol von Eisleben, wobei auch die zerfallene Brücke von Grund aus reparirt worden. Der Bau kostete 114 Thlr. und war damit die zerfallene Brücke und Mauer, ingleichen das Pforthaus und Wachtstubengebäu, nach einem Schreiben des Hans und Curt Christian v. Hanstein an die Vettern vom 24. Mai 1673, hergestellt (Urk. 608). Zu den 114 Thlrn. ertrug es dem Besenhauser Stamm 64 Thlr., und dem Ershäuser Stamm, der 14 Thlr. an Holz vorgeschossen, noch 50 Thlr., darunter der Wittwe zu Niedenstein 12½ Thlr. Ueber die Vertheilung zwischen den beiden Stämmen war noch Prozeß beim Oberamt bis Dec. 1673.

Ueber diese Repartition beschwerte sich der Besenhausische Stamm und namentlich Hans Hermann, weil er mehr als der Ershausische zur Reparatur beitragen solle, und weigerte die Auszahlung. Joh. Siegfried v. H. nannte dies „Quinten seines Veters Hans Hermann“, der nur die armen Handwerksleute länger mit ihrem „sawer verdienten Lohne“ hinhalten wollte. Die beiden Bevollmächtigte sahen sich genöthigt, sich an den Oberamtmann des Eichsfeldes zu wenden und um Execution zu bitten, wie nachstehendes Schreiben beweist:

Churfürstl. Mainzischer vornehmer Rath, Oberamtmann vnd Landrichter des Eichsfeldes.

Hochwohlgeborner Freyherr
gnädiger Herr.

Unserm hochgeehrten Herrn Oberamtmann können wir hiermit nicht verhalten welchergestalt Sämtliche von Hanstein wegen gegenwertiger gefehrlicher Zeiten für guet befunden, Unser Haus Hanstein in etwas repariren zu lassen, gestaltsamb solcher reparatur halber Uns Vollmacht aufgetragen.

Wenn nun der Murmeister seine gedungte Arbeit Contractmäßig verrichtet vnd deswegen seinen bedingten Lohn nicht unbillig fordert, Unsere mit interessirten Vettern aber mit Veytragung ihres Contingents sich saumselig bezeigen, des Murmeisters gelegenheit nicht ist, auf seinen lohn weitter zu warten. Des geruhen E. Fr.

angen

er Herz

Curt

Hans
(H
595. S
324. G
versteht

Stilb
63.

ter g

jedem von sämptliche von Hanstein ein Monitorium abergehen zu lassen, daß ein jedweder sein Contingent innerhalb 8 Tage bei Vermeidung der wirklichen Execution beitragen auch dies unfehlbar einhändigen müsse, damit Credit erhalten vndt wohlverdiente Arbeit gebührlich kann bezahlt werden, wir getrösten vns dieses und verbleiben cum imploratione solita

Unsers hochgeehrl. 2c. Oberambtes
weiter dienstw.

Oberstein,
den 14. 7^{br} 1673.

H. v. H.

Das Oberlandesgericht forderte hierauf die Rechnungen ein und es kam schon den 22. Sept. zum Prozesse, dessen Entscheidung nicht bekannt ist.

Der Zerstörung in den häufigen Ritterfehden widerstand sie durch ihre Festigkeit und Lage und den Verheerungen im Bauernkriege, der so manche Burg in einen Schutthaufen verwandelte, entging sie durch ein günstiges Geschick, welches dem zerstörenden Strom eine andere Richtung gab. Daß sie im dreißigjährigen Kriege förmlich belagert und zerstört sey, beruht auf einer unverbürgten Sage, aber gelitten hatte sie in diesem verwüstenden Kriege wie die Reparationen der Thore und der eingestürzten Mauer im Jahr 1655 – 1658 und vor allem die gänzliche Verwüstung der Ansitze zu Bornhagen, beweisen. Auch von den Jahren 1657 bis 1670 finden sich kleinere Reparaturkosten aufgezeichnet, und sogar vom 23. Mai 1719 eine Rechnung des Hauschmidts Bach zu Rimbach über Fensterladen und starke Hespen an die Thorpforte, welche aber nur 30 alb. 8 hlr. beträgt, und daher wahrscheinlich das Gerichtsbotenhaus betrifft. Die Reparatur von 1673 hatte zum Zweck die Burg so weit in Vertheidigungsstand zu setzen, daß man in gefährlichen Zeiten wenigstens das Vieh in derselben bergen könne. Wohnungen für die Familienglieder zu erneuern, war nicht die Absicht.

Denn den von Hanstein war es schon lange zu enge geworden im Schloß; sie hatten sich auf ihren Höfen Besenhausen, Bornhagen, Werlshausen, Wahlhausen, Ershausen, Oberelle, Henstiedt, Weismar, Unterstein, niedergelassen und im Jahr 1683 war die

Burg, ungeachtet jener Reparation, „wüste und unbewohnt“, obgleich in einem Gerichtsprotokoll von Wahlhausen vom 7. Dec. ein Zeuge auf die Frage: ob er nicht wisse, daß der Hanstein bewohnt gewesen? antwortet: ja, solches wisse er noch wohl *). Wahrscheinlich war der landverderbliche Krieg auch hier die Ursache, daß man die Burg wüste ließ und in Städten und größern Festungen Sicherheit suchte, während mehrere Glieder der Familie einen thätigen Antheil an dem Kriege nahmen.

Verlassen von ihren Besitzern zerfiel die Burg immer mehr, blieb jedoch immer ein Vereinigungspunkt sämtlicher Stämme, zur Berathung allgemeiner Angelegenheiten von Wichtigkeit, bis auch dieses wegen Bausälligkeit unmöglich wurde **). Um aber dieses wieder möglich zu machen, haben sämtliche von Hanstein in den Jahren 1838, 39 und 40 in der alten Burg einen neuen Saal erbauen und einrichten lassen. — Criminalgefangene sind noch bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts daselbst in Verwahrung gehalten, z. B. ein wegen des Mordes seiner Frau Angeklagter, Namens Wedekind, welcher die Folter noch erlitten und nicht gestanden hatte. Er und der Gefangenwärter waren eine lange Reihe von Jahren die einzigen Bewohner des Hauses vor der Burg, aus deren Thoren einst glänzende Ritterschaaren ein- und ausgezogen waren.

*) Warum die v. Hanstein solchen heißen läßt wüßte werden. Antwort: das wüßte er nicht.

In einem Gerichtsprotokoll d. d. Wahlhausen 11. Dec. 1683 sagt Thomas Eichenberg, welcher von 1638—1649 Kirchendiener in Werleshausen gewesen, daß die v. Hanstein in dem Eichsfeld kein einziges Schloß hätten, außer den Hanstein, so jetzt wüßte und nicht bewohnt wird.

**) So wurde 1645, Oct. 25. d. d. Wesenhausen, von Hans Hermann v. H. eine Zusammenkunft sämtlicher von Hanstein auf dem Hause Hanstein beschrieben.

1645, August 15, war ein Familienbeschuß in Lehnssachen, sub dato Hanstein, erfolgt und ein Basall dahin geladen.

1678, 33. Mai war daselbst eine Familien-Zusammenkunft in der Sache von Hanstein gegen Hessen wegen des Geleites auf der Straße durch Wahlhausen.

angen

er Herz

Cur

haus

(H

595. S

324. G

versteht

Bilh

63.

ter e

Das einstöckige Haus und Wohnung nebst Stallung dieses Gefangenwärters liegt dicht unter der Burg und in demselben diente ein kleiner finsterner Raum zu Aufbewahrung jenes Wedekinds, dessen Flucht wegen seines hohen Alters nicht zu besorgen war. Seitdem blieb es die Dienstwohnung eines Gerichtsboten bis die Patrimonial-Gerichtsbarkeit 1. April 1849 aufgehoben wurde, und wird jetzt von dem Burgaufseher bewohnt.

Seitdem die von Hanstein Erbburgmänner geworden waren, knüpft sich die Geschichte der Burg enge an die des Geschlechts, und wird darin noch mehrmals erwähnt werden. Es mögen deshalb hier noch einige Bemerkungen und Erläuterungen folgen.

1) Das Mittelalter war sehr darauf bedacht, wohlervorbene Rechte zu wahren und diese nicht durch Vernachlässigung außer Übung und in Vergessenheit gerathen zu lassen. Wenn nun Erzbischof Peter die von Hanstein zu Erbburgmännern aufgenommen hatte, so hatte er dadurch das Recht, noch andere Burgmänner zu ernennen, nicht aufgegeben. So finden wir 1324 mehrere als Burgmänner auf dem Hanstein bezeichnet, namentlich Berthold von Hundelshausen, Berthold von Zwingenberg, Wilhelm Neuenberg, Heise Dunder, Arnold von Wartberg und Johannes von Gändern *). Man darf aber nicht annehmen, daß diese sämmtlich und zugleich Zeit Burgdienste verrichtet hätten, sie waren nur zur Vorsorge, wahrscheinlich bei einer drohenden Fehde, zur Hülfsleistung verpflichtet. Als daher die Familie derer von Hanstein sich sehr stark vermehrt hatte, war diese Aushülfe nicht mehr nöthig und wir finden daher in der Folge keine anderweitigen Burgmänner erwähnt.

2) Die Vorfahren waren hinsichtlich der Wohnung zur Bewunderung genügsam. Gleich allen halbcivilisirten Völkern lebten sie mehr im Freien, als in den engen Räumen eines Hauses; und wenn eine geräumige Küche mit gewaltigem Heerde, ein, auch düsterner Saal, **) ein paar Schlafkammern vorhanden waren, so hatte man Alles, was man brauchte. Vorrathskammern gewährten

*) Würtwein. dipl. Mogut. II. p. 575.

**) Nach den vorhandenen Räumen zu schließen, kann ein großer Saal im Hanstein nicht gewesen seyn.

die massiven Thürme und sehr große Keller; Knechte und Mägde suchten in Ställen und auf dem Bodenraume ihre Schlafstellen und für alle übrigen Haus- und Wirthschaftsgeschäfte war der Hof vorhanden. Es war daher möglich, daß in den engen Räumen einer Burg zwei, drei und mehr Familien ihr, wie es schien, ganz bequemes Unterkommen fanden. Sicherheit für ein mit Gefahren umgebenes Daseyn zu erreichen, war der Hauptzweck der Burgen; war dieser erreicht, so war Alles erreicht.

3) Deswegen gewährte eine Burg das Ansehn und den Anblick einer bevölkerten Stadt, welche sich in ihrem ganzen Wesen nach den Burgen richtete. So wie in den engen krummen und dem Tageslicht fast entzogenen Gassen einer alten Stadt alle Gewerbe ihre Geschäfte außer dem Hause trieben, sobald es nur die Witterung erlaubte, so war auf den engen und eingeschlossenen Höfen der Burg ein äußerst lebendiges Treiben wahrzunehmen; da wurde für den Lebensunterhalt gearbeitet, gebacken, gebraut, geschlachtet, gezimmert, Leder und Leinwand verarbeitet, die Handmühlen in Thätigkeit gesetzt, Pferde beschlagen, Waffen geschmiedet und mit unermüdlichem Eifer brach man durch die Felsen, um einen Brunnen zu gewinnen. *) Alles, wie in den Städten, welche mit ihren Thoren, Mauern, Thürmen und bewachten Pforten nur erweiterte Burgen waren, weswegen die Bewohner auch Burgenses, Bürger, und umgekehrt die Burg zuweilen oppidum, die Stadt genannt wurde.

4) Eine andere Aehnlichkeit zwischen Stadt und Burg ergibt sich, wenn wir die Größe und Herrlichkeit der Kirchen im Gegensatz mit den unscheinbaren Häusern berücksichtigen. Welche bewundernswürdige Dome haben die Städte erhoben, deren Bewohner fast in Hütten lebten. Auch in den Burgen war die Kapelle der Glanzpunkt. Ihr war der schönste Theil der Burg geweiht, und

*) Auch ein solcher Brunnen zeigte sich in den Ruinen noch 1790, gleich rechts beim Eingang in die Burg in einem Raume, der nach den sehr sichtbaren Spuren eines großen Schornsteins die Küche gewesen. Das Einwerfen eines Steins in den Brunnen zeigte damals noch seine große Tiefe, die sich jetzt durch diese Versuche und durch Einstürzen von Mauern ganz verloren hat und selbst der Platz nicht mehr sichtbar ist.

angen

er Herz

Curt

Haus
(Sa
595. S
324 G
erstein
Bilh
63.

uter g

was man nur vermochte, wandte man an ihre Ausschmückung. Die Kapelle des Hansteins muß ebenfalls reich geschmückt gewesen seyn, denn Martin von Hanstein erbaute 1417 darin einen Altar, dessen Kostbarkeit gerühmt wird, (*Altare magni pretii*). Auch ließ es sich die Familie angelegen seyn, sie mit hinreichenden Gütern zu versorgen. Ihr war der einträgliche Zehnte zu Steine, der Zehnte von zwei Gebreiten im Felde zu Hanstein, die Opferwiese, ein Malter Hafer von einer Hufe Landes in Arnshausen, 3 Malter zu Hohen-gandern u. a. m. zugewiesen. Ein Kapellan oder auch wohl der Pfarrer zu Rimbach besorgte den Gottesdienst.

6) Es ist hier der Ort, einige Worte über die in den Urkunden des Mittelalters häufig vorkommenden Kemnaten zu sagen. Die nicht so groß als eine Burg, aber doch eine Art von festen und sichern Wohnungen des Adels waren. Denn nach einer Urkunde von 1323 bei Gud. c. d. T. III. N. LXIII fand sich bei der Burg Hanstein ebenfalls eine Kemnate; so wie zu Lindenwerre, womit die von Hanstein vom Abte von Fulda belehnt wurden, ferner wurde der alte Hof bei der Kirche zu Ershausen die alte Kemnate genannt, so wie auch das steinerne Haus unterm Hanstein, in der Schanze bei Bornhagen, diesen Namen führt. Es ist nach der Jahreszahl über der Hausthüre 1616 erbaut, soll zum Junkernhof in Bornhagen gehört haben und ist mit dem großen Garten von einem Schneider für 300 Thlr. erkaufte. Auch in Rustefelde jenseits des Rustebergs hat eine Kemnate gestanden. Man sieht, daß diese gerade da häufig waren, wo Wenden gewohnt hatten, (S. I. kurze Geschichte des Eichsfeldes) wie denn das Wort Kemnate (*caminata*) ein Wendisches Wort ist.

Der Name ist slavischen Ursprungs. Kamen heißt in den slavischen Dialekten, z. B. im Russischen, ein Stein, und Kemnate ist daher ein steinernes Haus, das sich von der Burg dadurch unterschied, daß es theils kleiner, theils mit keiner Umfassungsmauer umgeben war. Der ursprüngliche Zweck war wohl, den Ertrag der Ernten, die man in der Burg oder dem Herrensitze nicht unterbringen konnte, gegen einen feindlichen Anlauf, oder gegen Feuergefahr zu sichern. Man verband aber bald Wohnungen mit diesen Kemnaten und so entstanden aus ihnen Oekonomiegebäude oder

Vorwerke, welche ihren alten Namen behielten. Auch Klöster sind aus ihnen hervorgegangen.

7) An den Mauern einer festen Burg siedelten sich die Kolonen und Diensteute oder andere von den Burgmannen abhängige Personen an, um hinter den Mauern schnellen Schutz für Leben und Eigenthum zu finden, wenn auch die leicht wiederherzustellenden Hütten ein Raub der Flammen wurden. Aus solchen Ansiedlungen sind sehr viele Landstädte entstanden. — Auf eben diese Art ist zunächst die Burg Hanstein das Dorf Rimbach ein Sitz der zur Burg gehörigen Kolonen gewesen; es soll aber einst eine wichtige villa forensis mit Marktgerechtigkeit, und ein Pfarrdorf gewesen seyn. *) Ist dieses der Fall, so dürfte das langsame Absterben der Burg auch dem Dörflein die Lebenswurzeln entzogen haben. Das untere Thor von 7 Thoren der Burg befand sich am untern Haus von Rimbach. Acht dazu gehörige Häuser ganz unten bei Bornhagen heißen die Schanze und sind spätern Ursprungs. — Dazu gehört auch die oben erwähnte 1616 erbaute Kemnate.

8) Den Schutz mußten aber die unterthänigen Kolonen theuer genug erkaufen, durch gemessene und ungemessene Dienste und Frohnen. Solche Censiten hatten im Mittelalter wenigen Genuß von den ihn von Gott und Rechts wegen zukommenden Menschenrechten, und das Schlimmste war, daß sie das, was sie früher freiwillig gethan und geleistet hatten, in spätern Zeiten als ein Recht thun und leisten mußten.

9) Die alte Burg Hanstein steht zwar den größern Theil des Jahres „wüste und öde,“ aber nicht immer. An gewissen Tagen, namentlich am Christi Himmelfahrt, sieht man ein buntes Leben in den Räumen der Burg sich entfalten. Tausende von Menschen aus der Umgegend, Müsersöhne aus Göttingen, Bürger und Honorationen aus Schwelge, Allendorf, Wigenhausen, Heiligenstadt strömen herbei, um sich der erquickenden Bergluft und der erhabenen Aussicht zu erfreuen; Buden mit Speisen und Getränke werden aufgeschlagen und ProzeSSIONen mit ihren Fahnen wallen zur Rimbacher Kirche.

*) Wolfs Gesch. d. Eichsfelds. I. S. 47. 129.

angent

r Herz

Cur

aus
(Cat
595, S
324 C
erstein

516
63.

iter g

Darum wird es nöthig seyn, mit einer kurzen Beschreibung der jetzigen Burg, diese Skizze zu schließen *). —

Eine halbe Stunde von der Werra, welche hier die Gränze zwischen dem preussischen und hessischen Gebiet bildet, ragt auf einem hohen, steilen Berge, der nur von der Ostseite her fahrbar ist, die alte Beste mit ihren starken Mauern und hohen Thürmen empor und fesselt schon in der Ferne durch ihre stolzen Formen die Blicke des Wanderers. In dem malerischen Berrathal tritt sie mit ihren Brüdern, dem Ludwigstein und Arenstein zuweilen vor, zuweilen verbirgt sie sich hinter den Vorbergen, immer aber ragen die Spitzen zweier Thürme über die begränzenden Gebirgskämme hinaus, steigen am Horizont oder senken sich, je nachdem der Weg sich erhebt oder senkt. Vom Meißner aus gesehen, oder auch vom benachbarten Höheberge, scheint sie auf einem der niedrigeren Hügel erbaut, von Göttingen aus betrachtet, glaubt man sie auf einer hohen Alpe zu schauen. Ueberhaupt gibt es wohl wenige Burgen, die so weit ins Land lugen und so verschiedenartige Ansichten gewähren. Darum ist der „alte Hanstein“ jedem Kinde in einem großen Umkreise bekannt.

Das erste Denkmal der alten Beste auf welches man in noch beträchtlicher Entfernung von seiner Höhe stieß, war noch im Anfange dieses Jahrhunderts ein von Quadern erbautes Thor, das zu einer Mauer gehörte, welche in gleicher Weite den Gipfel des Berges umschloß. Innerhalb dieser Umfassungsmauer mögen die Remnate und andere Wirthschaftsgebäude gelegen haben, wie noch Gewölbe im großen Schloßhof beweisen.

Tritt man näher, so erblickt man ein schönes, vollständiges und imponirendes Bild eines alten Ritterschlosses. Ungeheure Massen von Mauern und Thürmen ruhen auf Felsen, die sich hie und da zu einer Höhe von dreißig bis vierzig Fuß erheben, und hin und wieder so sonderbar gestaltet sind, als wenn sie, wie die Cyklopischen

*) Das Eichsfeld. Herausgegeben von Carl Dübval. Sondershausen 1845, woraus diese Schilderung entlehnt ist. Vergl. auch Landau hessische Rittersburgen 1r Bd. S. 27 folg., beide mit lithographirten Abbildungen. — Auffallend ist es, daß die Burg Hanstein in Merians Topographie des Eichsfeldes fehlt.

Mauern, von Riesenkräften dahin gewälzt wären, um der zu erbauenden Burg zur Grundlage zu dienen.

An Fels- und Steinwänden hin gelangt man zum äußeren Thore, welches abgesondert von der Veste liegt, und wahrscheinlich ein Gebäude, welches den Eingang beschützte, über sich hatte. Früher befand sich an diesem Thore ein grinsendes Menschengesicht, dem gegenüber liegenden Ludwigstein zum Hohne, der aber ebenfalls an der dem Hanstein zugekehrten Seite ein solches Gesicht mit hervorgestreckter Zunge dem Nachbar entgegen hält.

Durch dieses Thor tritt man in den äußersten Schloßhof, der überaus geräumig ist. Man kann auf demselben die zum Theil noch erhaltenen drei Ringmauern, welche die Burg in weiten Kreisen umschließen, bequem betrachten. Zwischen den eigentlichen Burgebäuden und der innersten Ringmauer lagen sowohl die Oekonomiegebäude, als auch die Dienerwohnungen; und wahrscheinlich haben auch hier mehrere Windmühlen gestanden. Erhöhungen und Vertiefungen des Bodens und einige eingestürzte Kellergewölbe sind die einzigen übrig gebliebenen Spuren. Die dritte, oder äußerste Mauer, wird von der zweiten durch einen Graben getrennt und ist mit starken Rondelen und Schießscharten versehen.

Ein zweites Thor, auf der dem ersten Thore fast entgegengesetzten Seite, führt in das Innere der Burg. — Zu ihm führte ehemals eine Zugbrücke. An demselben findet sich links die oben angeführte Inschrift, welche jetzt fast unleserlich geworden ist.

Dieses Thor ward noch ganz besonders geschützt durch ein auf seiner rechten Seite am Thurm liegendes Gebäude, das in den Jahren 1838, 39 u. 40 von der Familie von Hanstein wieder zu einem Saal zu ihren jährlichen Versammlungen Freitag nach Pfingsten eingerichtet ist.

Sobald man durch das Thor hindurch ist, befindet man sich in einem kleinen Hofe, zu dessen beiden Seiten hohe Wände emporstarren, und durch einen zweiten hohen und weiten Thorbogen gelangt man in den eigentlichen Burghof, der ein Fünfeck bildet und 1296 Fuß über dem Meere liegt. Jede der fünf Seitenwände, welche diesen Hof bilden, enthält eine Pforte, durch welche man ehemals zu den Gemächern kam. — Durch die erste Thür links

angen

r Herz

Cur

ans

(Hal

595. S

324. G

erstein

Bilh

63.

ter g

tritt man in einen Thurm, deren steinerne Windeltreppe größtentheils verwüstet ist; ebendasselbst befindet sich der Eingang zu den Kellern und Gewölben.

Alles übrige ist weniger bedeutend, als ein noch ganz gut erhaltener 80 Fuß hoher Thurm, zu welchem man durch eine Thüre zur rechten Hand gelangt. In denselben befindet sich noch ganz oben ein runder kleiner Raum, mit einer starken eichenen Thür, das wohl sonst zum Gefängniß gebraucht worden, wie ein klein Thürchen in der großen Thüre beweist, wodurch dem Gefangenen das Essen gereicht worden. Das Volk nennt diese Kammer die Herenkammer. Auf der Höhe dieses Thurms, den man noch leicht ersteigen kann, genießt man eine ausgedehnte Aussicht, nach Osten auf den nahen Höheberg; mehr südlich zum Hülfensberg, weiter hin zu den blauen Höhen des Thüringer Waldes; man sieht den Inselberg, den Schneekopf und den Beerberg. Gegen Süden flimmert zwischen Bergen die Werra einige Mal hervor, zeigt sich der graue Rücken des Meißners, die Trümmer der Voineburg. Gegen Abend glänzt wieder die Werra, man sieht den Ludwigstein und mehrere hessische Dörfer. Gegen Norden erschaut man mehr als zwanzig Dörfer, die Thürme von Göttingen, die Ruine des Schlosses Plesse, die Gemäuer der beiden Gleichen, und den Brocken. Weiter rechts den Rüstberg, und vor uns Bornhagen, mit seinen sieben Ansitzen der Familie Hanstein.

Urk. B. 140. (29. Drig.)

(6. Juni.) 1363. Heiligenstadt Dienstag nach sante Bonifacien.

Der Erzbischof Gerlach von Mainz bestätigt den zwischen dem Erzb. Peter und den Gebrüdern Heinrich dem ältern und Lippold von Hanstein über die Burg Hanstein zu Friglar am Franziskus-Tage 1308 geschlossenen Vertrag, den Erben derselben Thilo und Heinrich, Gebr., Heinrich der Junge, Lippold, Burkhard und Heinrich, Heinrichs Söhne, und Werner, Hanses Sohn, als Burgmannen und wegen der versprochenen 10 und 100 Mark löthigen Silbers.

Wir Gerlach von Gots Gnaden, des heiligen Stuls zu Menze Erzb., des heiligen Romischen Reiches in dutschen landen Erzcanceller bekennen öffentlich und virlichem Uns in disem brieffe wanne zwischen dem Erwürdigen in Gote Vater, ewwann Hern hrn Peter Erzbischoff zu Menze selgen, Unsin Vorfarn, off eyne syten und den strengen Henrich den Eldern und Lippolde ewwan gebrüder von Hanstein selgin off die andir syten ein erkennunge was virfaset und begriffen, also daß dieselbin gebrüder, off unsir und unsirs Stiffts Berg genant Hanstein eyne Burg solden buwen zum ersten von Holze, und darnach von Steynen, off ir eigen Arbeide und Koste, also wanne sie die gebuweten, daß sie nicht rechtis an der Burg haben solden, dan daß sie und ire erben, Knechte, die da mogen Manlehen besizen und behalden ewige Amptlude und Burgmanne off der Burg sin sollen, und daß dieselbe Burg solde sin ein offen Sloss desselbin unsirs Vorfarn sinen Nachkommen und des Stiffts zu Menze, als andirs des Stiffts eigen Besten, bynamen als Rusteberg bis andir des Stiffts Burge und solde sie der Vorgenante unsir Vorfarn virtebdingen und beschirmen mit dem rechten, zu iren noden als ande des Stiffts Burgmannen, und dieselben von Hanstein solden vordir den Vorgenanten unser Vorfarn und Stifte in allen Dinge by besteen und mit ganzer macht, getruweliche dienen. Auch solden die Thorlude, wanne thorne gebuwet worden, Portener und Wechter der Burg demselben unsen Vorfarn, sinen Nachkommen und dem Stifte vorgenant zu ewigen gezyten Hulde tun, und sulden sie denselben odir den Amptluden zu Rusteberg, die zu zyten sint, an ire Stad und von iren wegin und auf den von Hanstein als erblichen Amptluden und Burgmannen von der Vorgen wegen sweren, und solden sie die von Hanstein und ire erben von des vorgenanten Stiffts wegen, mit Wißen eins Erzbischoffes siner Nachkommen oder der Amptlude zu Rusteberg, setzen und entfegen, und wanne odir wy dicke, demselben unsen Vorfarn sinen Nachkommen oder Stifte der Thornhuder Wechter oder Portener eyrir odir ine missehageten, in wilche wys oder von wilchen Sachen daz were, denselben oder dieselben solden die vorgenante von Hanstein zu hant entfegen und ynen andern oder andere wider setzen were man das von Unser vorgenante Vorfarn

angen

er Herz

Cur

ans
(Gal
595, S
324 G
versteir

Silb
63.

ter e

wegen und fines Stiftes hiesche, schriebe oder gebude, auch solde der vorgenante unsir Vorfarn, den obgenant von Hanstein bewisen gubde zehen mark lotiges silbers, damyde sie die Burg zu behalder beweren, Wechtere und Portener mochten besorgen, damyde solde yn genugen, und solden vortine nicht heischen, sunder wan der egenante unser Vorfarn den obgeschriben von Hanstein gebe hundert Marke lotigen silbers zu zugende, als viel der vorgenante gulde zu der Burg umb die vorgenante Sache, so solde dieselbe gulde lebedlich wider an die vorgenante unse Vorfarn und Stift gefallen, worde auch den von Hanstein des Geldes ein teil gegeben, als viel derselben gulde sich geburte, vor daz yme worden were an den hundert Marken, solde auch dem vorgenante unsern Vorfarn und Stifte wider gefallen, wer auch daz die von Hanstein mit Tode abegiengen, ane Erben daz Knechte weren und von rechte Lehen empfaen mochten, als vor steet geschriben, so solde die Burg mit den vorgenanten, an die vorgenante unsir Vorfarn und Stift wider gefallen. Auch globten die vorgenante von Hanstein vor sich und ire Erben, Unse Vorfarn in truwen und fromen liplich zu den Heiligen, die vorgenante stücke alle und yelich besunder unverbroschlich zu halden und zu großer sicherheit hatten die von Hanstein semplich gesez twe gezuze und Burgen, die hernach steent geschriben, wer aber daz dieselbin von Hanstein die vorgenante Stücke odir ir kein besundir nit irsolt hetten, so hatten sie willichen und frylich uber sich gekorn, solche pene, als hernach steet beschriben, damit sie virlißen solden ir recht, gemach und nuß, die yn an der vorgenanten Burg geburten, und ir eigen gut und Lehengut, die sie von demselben Stifte hatten, die solden fallen, zu male, in recht, und in eigenschaft des egenanten Stiftis und dorzu solden sie truwelos und meynedig werden, auch virzeich sich unsir vorgenante Vorfarn zu male, usnehme argelift, der gnaden von der wegen en genzlich, in des Stiftis erste recht oder wesen vorder mochte gesaz sin worden, und gemeynlich und besunder yelicher Usname beschirmunge oder Hülfe des rechten oder der Tad, damyde sich unsir Vorfarn in keynewys wider dise vorgenante stücke mochte heben beholfen, des waren gezuze und Burgen von den vorsteet geschriben by namen Friederich und Dichart von Rostorff, Bertold von Adelebesche,

Heiderich genant Struß von Gladebeche, Hildebrant von Hartenberg, Wernher von Swensberg, Bute, Heinrich von Swensberg, desselben Wernhers Bruder von Swensberg, Johann von Hartenberg und Ditmar von Adelebeschen, Wepener zu eyner offenbarunge und Bestenunge alle dieser Stucke, so wart unsirs Vorfarn Ingesigel an eynen brieff, der den egenanten von Hanstein darüber gegeben wart, gelegt und gehangen, der geben wart zu Friblar nach Gots geburten druzenhundert Jar darnach in dem Achten Jare off sente Franciscus Tage (Freitag, 4. Octob.). Sint dem male daz nun unsir Vorfarn und die vorgeanten Heinrich und Lippolt mit den egenanten weygezugen und Burgen von Todes wegen sint verfallen, so hant der vorgeanten von Hanstein erben by namen Tyle und Heinrich gebrüder, Heinrich der Junge, Lippolt, Burghard und Heinrich desselben Heinrichs Süne und Wernher, ehwan Hanses Sun, alle genant von Hanstein, uns Gerlache Erzbischoffe vorgeant unsern Nachkommen und Stifte zu Menze vur sich und alle ire Erben ire eltern vorgeant brieffe nun vernuwet und alle und besunder die vorgeante stücke puncte und artikele in alle der maze als die hievor steent beschriben und ire eldern vor globet geschworn und besigilt haben uns nu von nimens vor sich und ire erben in truwen globt und liplich zu den Heiligen geschworn unverbruchlich zu halben, wer aber daz die vorgeanten von Hanstein und ire erben die egenante stücke oder irkon, besunder uns unsir Nachkommen oder Stifte nicht irfülleten, so haben sie willeclich und freylich über sich gekorn, daz sie sollen vierfallen sin gen Uns Unser Nachkommen und stifte zu Menze alle der pene, der sich ire eldern auch virwillefort hatten, und hievor und hernach von Worte zu worte steen beschriben by namen want sie verlisen solten ir recht gemach und nütze, die yn an der vorgeanten Burg gebureten, und ir eigen gut und Lehengut die sie von unserm Stifte han, die fallen zumale in rechte und in eigenschaft des egenanten Unsirs Stiftis und worden sie darzu truwelos und meyneidig und Wir Gerlach Erzb. vorgeant virziehen uns zu male usname argeliste, der gnaden von der wegin, Wir und unsir Stifte genzlich in unsir erste recht odir wesen wider mochten gesaß werden, und gemeynlich und

angen

er Herz

Cur

Hans
(H
595. S
324 G
verstei
Silb
63.

ter g